

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Ordnung  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
zur Regelung des Verfahrens bei  
Verdacht auf Wissenschaftliches  
Fehlverhalten

Vom 1. Dezember 2008

## **I. Allgemeines**

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg bestellt eine oder einen in Fragen der Organisation und Durchführung der Forschung erfahrene Hochschullehrerin oder erfahrenen Hochschullehrer als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für alle Angehörigen der Universität, eine „Ombudsfrau“ oder einen „Ombudsmann“. Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie oder ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren.

Darüber hinaus bestellt die Universität eine "Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens". Sie besteht aus drei in der Forschung erfahrenen Professorinnen oder Professoren der eigenen Universität, die vom Senat für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig. Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsfrau oder des Ombudsmannes oder eines ihrer Mitglieder aktiv.

## **II. Vorprüfung**

Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des Verhaltenskataloges ist die Ombudsfrau oder der Ombudsmann der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu informieren, die oder der seinerseits die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan umgehend in Kenntnis zu setzen hat. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist von der Ombudsfrau oder dem Ombudsmann ein schriftlicher Vermerk aufzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann unmittelbar die Dekanin oder der Dekan informiert werden.

Der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Ombudsfrau oder dem Ombudsmann Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben; Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist hierfür beträgt zwei Wochen. Der Name der Informantin oder des Informanten wird ohne ihr oder sein Einverständnis in dieser Phase der oder dem Betroffenen nicht offenbart.

Nach Eingang der Stellungnahme der oder des Betroffenen beziehungsweise nach Verstreichen der Frist treffen die Ombudsfrau oder der Ombudsmann und die Dekanin oder der Dekan innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die oder den Betroffenen zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt beziehungsweise das Fehlverhalten sich vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgen soll. Die Präsidentin oder der Präsident der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist zu informieren; im Falle der Beendigung des Verfahrens, die schriftlich zu vermerken ist, kann hiervon abgesehen werden.

## **III. Förmliche Untersuchung**

### **1. Zuständigkeit**

Zuständig für die förmliche Untersuchung ist die von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bestellte "Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens". Die Untersuchungskommission kann im Einzelfall Fachgutachterinnen und

Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

## 2. Verfahren

- a) Die Untersuchungskommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der oder dem von einem möglichen Fehlverhalten Betroffenen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die oder der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie oder er eine Person ihres oder seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen; letzteres gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- b) Den Namen einer Informantin oder eines Informanten offen zu legen, kann erforderlich werden, wenn die oder der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der Informantin oder des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.
- c) Hält die Untersuchungskommission mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Präsidentin oder dem Präsidenten mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren zur Entscheidung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.
- d) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Präsidentin oder den Präsidenten geführt haben, sind der oder dem Betroffenen unverzüglich sowie auf ihr bzw. sein Verlangen auch der Informantin oder dem Informanten schriftlich mitzuteilen.
- e) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

## IV.

### Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Falschangaben
    - (1) das Erfinden von Daten;
    - (2) das Verfälschen von Daten, zum Beispiel
      - (a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offen zu legen,
      - (b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
    - (3) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

## b) Verletzung geistigen Eigentums

- (1) in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
  - (a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - (b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder als Gutachter (Ideendiebstahl),
  - (c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
  - (d) die Verfälschung des Inhalts oder
  - (e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglich-Machen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
- (2) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis;

## c) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

Die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich der Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine oder ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

## 2. Mitverantwortung

Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus:

- a) aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
- b) Mitwissen um Fälschungen durch andere;
- c) Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
- d) grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

## V.

### **Katalog möglicher Sanktionen beziehungsweise Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen beziehungsweise Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist – ohne Anspruch auf Vollständigkeit als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen

Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Die Präsidentin oder der Präsident der Otto-Friedrich-Universität Bamberg steht für die Beratung zur Verfügung.

## 1. Arbeitsrechtliche und beamtenrechtliche Konsequenzen

Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ganz überwiegend damit zu rechnen ist, dass die oder der Betroffene zugleich Beschäftigte oder Beschäftigter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist, dürften zunächst stets arbeitsrechtliche und beamtenrechtliche Konsequenzen vorrangig zu prüfen sein.

### a) Arbeitsrechtliche Konsequenzen

- (1) Abmahnung
- (2) Außerordentliche Kündigung
- (3) Ordentliche Kündigung
- (4) Vertragsauflösung

### b) Beamtenrechtliche Konsequenzen

Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit folgenden Disziplinarmaßnahmen:

- (1) Verweis
- (2) Geldbuße
- (3) Gehaltskürzung
- (4) Entfernung aus dem Dienst

## 2. Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg selbst gezogen werden. In Betracht kommen insbesondere:

- a) Entzug des Doktorgrades beziehungsweise
- b) Entzug der Lehrbefugnis.

## 3. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

- a) Erteilung eines Hausverbots;
- b) Herausgabeansprüche gegen die Betroffene oder den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material oder dergleichen;

- c) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht oder Wettbewerbsrecht;
- d) Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
- e) Schadenersatzansprüche durch die Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

#### 4. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) beziehungsweise sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich mit der Präsidentin oder dem Präsidenten abzustimmen.

#### 5. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autorin oder der Autor und beteiligte Herausgeberinnen und Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Otto-Friedrich-Universität Bamberg die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein. Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Otto-Friedrich-Universität Bamberg andere betroffene Forschungseinrichtungen beziehungsweise Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Landesorganisationen angebracht sein. Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

## **VI. In-Kraft-Treten**

Diese Verfahrensordnung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung vom 26. Januar 2000 außer Kraft.

Bamberg, den 1. Dezember 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Präsident